



---

**Vertragsinformation Nummer  
VHV0117 Hausratversicherung  
Serviceunterlagen, Merkblatt, Satzung, Bedingungen**

**Stand: 01/2017**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Hinweise und Informationen	2
Information zur SHB-Hausratversicherung	3-4
Merkblatt zur Datenverarbeitung	5-6
Satzung	7-8
	Nach Seite 8
Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2010)	
Besondere Bedingungen und Vereinbarungen zum Komfort-Schutz	
Besondere Bedingungen und Vereinbarungen zum Klassik-Schutz	
Klauseln zu den VHB 2010 (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)	
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2010) (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)	
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008) (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)	

# Allgemeine Hinweise und Informationen

## A. Vertragsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten und in dieser Verbraucherinformation im Wortlaut enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen (z. B. Besondere Bedingungen, Zusatz- und Sonderbedingungen, Klauseln, Tarifbestimmungen). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung sowie die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte und Vertragsstrafen konkret geregelt.

## B. Informationen

1. Ihr Versicherer ist die **SHB Allgemeine Versicherung VVaG**  
Johannes-Albers-Allee 2, 53639  
Königswinter  
Telefon: 02223-92170  
Fax: 02223-921750  
Email: [kontakt@shbversicherung.de](mailto:kontakt@shbversicherung.de)  
Vorstand: Sven Goerigk (Vors.), Udo Damian  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Heinz Kugel  
Sitz der Gesellschaft: Königswinter  
Registergericht: Siegburg, HRB 6707
2. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
3. Die Angaben zur Beitragshöhe, Zahlungsweise und Laufzeit des Vertrages können dem Versicherungsschein entnommen werden. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist gesondert ausgewiesen. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
4. Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Betreuer oder unsere Hauptverwaltung in Königswinter wenden.  
In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
5. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, steht es Ihnen offen sich an die außergerichtliche Schlichtungsstelle "Ombudsmann" zu wenden. Diese vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Versicherer.

Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen für private Risiken bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro. Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei
- überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung

Der Ombudsmann prüft nach den Regeln des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), ob die Forderung des Verbrauchers rechtlich begründet ist.

Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“ Postfach 080632, 10006  
Berlin Tel.: 0800/36 96 000 - kostenfrei - Fax: 0800/36 99 000 -  
kostenfrei - [E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.shbversicherung.de](http://www.shbversicherung.de) oder unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

# **Informationen zur SHB-Hausratversicherung**

## **Was verstehen wir unter Hausrat?**

Unter Hausrat sind nicht nur Möbel, Kleidung, Wäsche, Gardinen, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zu verstehen, sondern auch Bücher; Schallplatten, Musikinstrumente, Hobby- und Sportgeräte (z. B. Flugdrachen, Surfbretter, Go-Karts und Sportboote, einschließlich ihrer Motoren), sogar Rasenmäher, motorgetriebene Krankenfahrstühle, Spielsachen und -fahrzeuge. Campingausrüstungen zählen dazu, ebenso die dem Beruf dienenden Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände wie auch Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen, die von Ihnen allein und nicht gewerblich genutzt werden. Aber auch Bargeld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertsachen sind Hausrat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht. Ausgenommen ist lediglich der Hausrat von Untermietern.

Wenn Sie als Mieter auf eigene Kosten Sachen beschafft und in das Gebäude eingefügt haben, so sind auch diese versichert.

Nicht mitversichert sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Handelsware sowie solche Sachen, die bereits durch einen gesonderten Versicherungsvertrag, beispielsweise für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz, versichert sind.

## **Wogegen Ihr Hausrat versichert ist?**

Versichert ist der Hausrat gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus-, Leitungswasser und Sturm-/Hagelschäden.

## **Wo Ihr Hausrat versichert ist?**

Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück sowie Garagen am Wohnort, nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Versicherte Sachen, die vorübergehend nicht in der Wohnung sind, z. B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – weltweit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert, höchstens aber bis zu 10.000 EUR. Bei Einbruchdiebstahl-, Sturm- und Hagelschäden aber nur dann, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Schadens innerhalb eines Gebäudes befinden.

Für Wertsachen gelten die gleichen Entschädigungsgrenzen wie innerhalb der versicherten Wohnung.

## **Was sollten Sie beim Vertragsabschluß beachten?**

- Setzen Sie beim Vertragsabschluß die Versicherungssumme so fest, dass sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrats aufwenden müssten. Denken Sie dabei bitte auch an den Inhalt von Abstellräumen, Schränken, Kommoden und Truhen sowie an ihre Wertsachen.

- Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden.

Hierfür ein Beispiel: Der Gesamtwert Ihres Hausrats beträgt 40.000 EUR, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur 20.000 EUR. Entsteht jetzt ein Schaden von 15.000 EUR, so kann Ihnen nur die Hälfte des Schadens bezahlt werden, nämlich 7.500 EUR, weil Sie ja auch nur den halben Wert Ihres Hausrats versichert haben.

- Auf einen Abzug wegen Unterversicherung wird verzichtet, wenn Sie eine Versicherungssumme von 650 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche beantragen.

## **Was sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?**

- Die vereinbarte Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepasst (dem können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen). Sie sollten dennoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen (etwa bei Wertsachen) die Versicherungssumme und die Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind.

- Einen Wohnungswechsel zeigen Sie dem Versicherer bitte spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform an. Bitte teilen Sie darüber hinaus mit, wenn sich anlässlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

- Anzuzeigen ist, wenn Ihre Wohnung beispielsweise mehr als 60 Tage unbewohnt bleibt und nicht beaufsichtigt wird.

- Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit dem Versicherer vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

- Verschießen Sie alle Außentüren und Fenster, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.
- Wasch- und Spülmaschinen sollten niemals ohne Aufsicht laufen, die Wasserzuleitungen sollten bei Stillstand der Maschine geschlossen sein.
- In der kalten Jahreszeit sind wasserführende Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten.
- Es empfiehlt sich, Rechnungen von wertvollen Einzelstücken aufzubewahren und Farbfotos anzufertigen. - Bewahren Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder auf.
- Fahrräder sind beim Abstellen stets durch ein Schloss zu sichern.

### **Was müssen Sie im Schadenfall beachten?**

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten. - Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr. - Zeigen Sie jeden Einbruch oder Raub bei der Polizei an.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Teilen Sie der Polizei bei Diebstahl eines versicherten Fahrrades dessen Hersteller, Marke und Rahmennummer mit.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Helfen Sie dem Versicherer bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Zeigen Sie dem Versicherer unverzüglich schriftlich an, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.
- Wenn Sie eine Glasversicherung abgeschlossen haben, können Sie zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Wohnung sofort ersetzen lassen. Weisen Sie den Glaser darauf hin, dass er mit dem Versicherer direkt abrechnet. Sofern es sich um eine Mehrscheiben-Isolierverglasung handelt, erteilt der Versicherer den Reparaturauftrag.

### **Was erhalten Sie im Schadenfall?**

Liegt keine Unterversicherung vor oder ist der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart, erhalten Sie bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert);
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, zuzüglich einer evtl. Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis;
- Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können.

Als Höchstgrenze gilt die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der 10 %igen Vorsorge.

Für Wertsachen sowie ggf. für Fahrräder wird eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

### **Wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?**

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige Ihres Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

### **Wie lange läuft Ihr Vertrag?**

Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf von Jahr zu Jahr wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher in Textform gekündigt wird.

Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Ihre Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird sofort nach ihrem Zugang wirksam. Sie können aber auch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

**Vorbemerkung:** Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

**Einwilligungserklärung:** Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

**Schweigepflichtentbindungserklärung:** Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

**1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer:** Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

**2 Datenübermittlung an Rückversicherer:** Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

**3. Datenübermittlung an andere Versicherer:** Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

**4. Zentrale Hinweissysteme:** Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband [bzw. an](#) andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV- und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Allgemeine Haftpflichtversicherer** – Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung.

**Kfz-Versicherer** - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer - Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb zwölf Monaten,
- vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer - Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe:** Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

**6. Betreuung durch Versicherungsvermittler:** In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

**7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte:** Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.





# Satzung

(Stand: 21.07.2014)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: SHB Allgemeine Versicherung VVaG.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter am Rhein.

### § 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den Zweigen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Glas-, Verbundene Gebäude-, Verbundene Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Betriebsschließungs-, Transport- und Technische Versicherungen.
2. Der Verein vermittelt darüber hinaus Versicherungsverträge in solchen Sparten, die er nicht selbst betreibt.

### § 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versicherndes Risiko im Geschäftsgebiet gelegen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Überprüfung des zu versichernden Risikos der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes - mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und Zahlung des Beitrages oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung zu überlassen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, ernannt dessen Vorsitzenden und Stellvertreter und regelt zumindest bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern die Einzelheiten der Bestellung aufgrund eines schriftlichen Anstellungsvertrages.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

### § 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er erhält eine Vergütung zuzüglich der steuerlich zulässigen Reisekosten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufteilung auf die einzelnen AR-Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Wahltag nicht älter als 64 Jahre sind. Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates anderer Versicherungsunternehmen, die die Sachversicherung in irgendeiner Art wettbewerbsmäßig betreiben, können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Bäckermeister sein sollte, und zwei Stellvertreter.

Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Mitgliedervertretern nach Aufforderung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedervertretern gemacht werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 Mitgliedervertretern. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Mitgliedervertreter bei Verhinderung und rückt ihm bei vorzeitigem Ausscheiden nach. Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören, die am Wahltag nicht älter als 64 Jahre sind.

Die Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter verlangt wird. Eine Ortsgebundenheit besteht nicht.

**§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge,

6. die Änderung folgender Satzungsvorschriften für bestehende Versicherungen:

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitgliedervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 14 Mitgliedervertretern oder deren Stellvertretern gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat entsprechend § 41 Abs. 2 des VAG Versicherungsbedingungen vorläufig einzuführen und zu ändern. Die Neueinführungen und Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

#### **§ 14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Verhandlung.

#### **§ 15 Wahlen in der Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, sofern ein Mitgliedvertreter dies verlangt. Wenn bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

### **IV. Vermögensverwaltung**

#### **§ 16 Beiträge**

1. Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden durch jährlich wiederkehrende und im Voraus jeweils am 1.1. fällige Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Risiken.

2. Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, und zwar erstmalig für das nach Bekanntgabe der Änderungen beginnende neue Versicherungsjahr. Bei einer Erhöhung der Beitragstarife ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Erhöhung vorliegende Versicherungsperiode zu kündigen. Die Erklärung über die Erhöhung muss dem Mitglied mindestens einen Monat vor Beginn des Versicherungsjahres zugehen, von dem an der Beitrag erhöht werden soll.

#### **§ 17 Nachschüsse**

1. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Verlustrücklage und dem Sicherheitsfonds gedeckt werden kann, durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht.

2. Die Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsberechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Vorbeiträge verpflichtet. Auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Die Höhe bemisst sich danach, wie lange das Mitglied in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört hat.

#### **§ 18 Gründungsstock**

1. Zur Erfüllung der Solvabilität wird ein Gründungsstock gebildet. Dreiviertel des Gründungsstocks können an Stelle von Barzahlung durch Hingabe eigener Wechsel gedeckt werden. Der Gründungsstock wird zugunsten der Garanten mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Rückzahlung erfolgt gegenüber den Garanten im gleichen Verhältnis.

2. Den Garanten steht kein Recht zu, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen. Eine über die vorgesehene Verzinsung hinausgehende Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Verlustrücklage**

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Versicherungsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 100% der durchschnittlichen Bruttobeiträge der letzten 3 Geschäftsjahre erreichen und unabhängig von den Beiträgen mindestens € 383.468,91 betragen.

2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 1 % der Bruttobeiträge zuzuführen.

Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.

Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, um die Verlustrücklage nach § 19 Nr. 2 Satz 1 aufzufüllen, so sind mindestens 50% des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage einzustellen.

3. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführung abweichend regeln.

4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass im Geschäftsjahr Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Geschäftsjahre erhoben worden sind und die Verlustrücklage die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen nicht unterschreitet. Diese Grenze kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterschritten werden.

#### **§ 20 Sicherheitsfonds**

Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten kann ein Sicherheitsfonds gebildet werden. Er dient insbesondere der Einschränkung der Nachschusspflicht der Mitglieder.

#### **§ 21 Anlegung des Vermögens**

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Betriebes flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

2. Zur Verfügung über diese Vermögensanlagen bedarf es mindestens der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Bevollmächtigten.

#### **§ 22 Überschussverwendung**

Ein nach der Zuführung zur Verlustrücklage (§19) verbleibender Überschuss ist auf Vorschlag des Vorstandes:

- a) der Verlustrücklage, oder
- b) dem Sicherheitsfonds, oder
- c) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, oder
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach den in den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschafteten Überschüssen und nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres zu diesen Zweigen gezahlten Beiträge zu verteilen.

#### **§ 23 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens sieben Mitgliedervertretern gestellt sein.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses.

Nach dem Auflösungsbeschluss findet eine Liquidation statt, die vom Vorstand durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 24**

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so beschließt über seine Verwendung die letzte Mitgliederversammlung. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu decken.



---

# Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2010 Versicherungssummenmodell)

Stand 01.09.2010

---

## Abschnitt A (Seite 1 - 9)

1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	10 Anpassung der Prämie
2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	11 Wohnungswechsel
3 Einbruchdiebstahl	12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
4 Leitungswasser	13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
5 Sturm, Hagel	14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	15 Sachverständigenverfahren
7 Außenversicherung	16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
8 Versicherte Kosten	17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
9 Versicherungswert, Versicherungssumme	18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

## Abschnitt B (Seite 10 - 16)

1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	11 Mehrere Versicherer
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	12 Versicherung für fremde Rechnung
3 Dauer und Ende des Vertrages	13 Aufwendungsersatz
4 Folgeprämie	14 Übergang von Ersatzansprüchen
5 Lastschriftverfahren	15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
6 Ratenzahlung	16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	18 Repräsentanten
9 Gefahrerhöhung	19 Verjährung
10 <u>Ü b e r v e r s i c h e r u n g</u>	20 Zuständiges Gericht
	21 <u>A n z u w e n d e n d e s R e c h t</u>

---

## Abschnitt A

### **1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse**

#### **1.1 Versicherungsfall**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. **1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

#### a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

#### b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

#### c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### **2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**

#### **2.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
  - Blitzschlag,
  - Explosion, Implosion,
  - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### **2.2 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 2.4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 2.4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 2.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 2.5 b) und Ziff. 2.5 c) Abschnitt A gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschaden gemäß Ziff. 2.1 Abschnitt A sind.

## 3 Einbruchdiebstahl

### 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
  - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
  - c) Raub,
- oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt

### 3.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. 3.4 a) aa) oder 3.4 a) bb) Abschnitt A anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziff. 3.4 Abschnitt A an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsams-inhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

### 3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziff. 3.2 a), 3.2 e) oder 3.2 f) jeweils Abschnitt A bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 3.4 Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

### 3.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

## 4 Leitungswasser

### 4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Ziff. 6 Abschnitt A), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen, bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 4.2 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 4.3 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - bb) Schwamm,
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
  - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 4.2 Abschnitt A die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
  - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauen oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
  - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
  - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## 5 Sturm, Hagel

### 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

## 5.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Ziff. 5.1 Abschnitt A versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

## 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

### 6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziff. 7 Abschnitt A) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

### 6.2 Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Ziff. 13 Abschnitt A).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
  - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
  - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
  - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziff. 6.1 Abschnitt A dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt; dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Ziff. 6.4 e) Abschnitt A);
  - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
  - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
  - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
  - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Ziff. 6.3 a) und 6.3 b) Abschnitt A) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

### 6.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

### 6.4 Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziff. 6.2 c) aa) Abschnitt A genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.  
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziff. 6.2 c) genannt,

- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziff. 6.2 c) Abschnitt A genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## **7 Außenversicherung**

### **7.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### **7.2 Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung**

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Ziff. 7.1 Abschnitt A, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

### **7.3 Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziff. 3.2 Abschnitt A genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

### **7.4 Raub**

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

### **7.5 Sturm und Hagel**

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von

### **Gebäuden. 7.6 Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,00 Euro, begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Ziff. 13.2 Abschnitt A).

## **8 Versicherte Kosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungskosten  
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten  
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten  
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten  
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- e) Schlossänderungskosten  
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- f) Bewachungskosten  
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden  
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- h) Reparaturkosten für Nässeschäden  
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen  
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sind höchstens bis zum vereinbarten Betrag versichert.

## **9 Versicherungswert, Versicherungssumme**

### **9.1 Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe Ziff. 13.1 a)dd) Abschnitt A) und Antiquitäten (siehe Ziff. 13.1 a)ee) Abschnitt A) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Ziff. 13.2 Abschnitt A) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

### **9.2 Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10

### **Prozent. 9.3 Anpassung von Versicherungssumme und Prämie**

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.  
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.  
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.
- c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

## **10 Anpassung der Prämie**

### **10.1 Grundsatz**

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

### **10.2 Prämienanpassungsklausel**

- a) Der Versicherer kann die Prämie pro 1.000 Euro Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge, auch insoweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämiensatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämiensatzerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.  
Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

## **11 Wohnungswechsel**

### **11.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **11.2 Mehrere Wohnungen**

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### **11.3 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach

### **Umzugsbeginn. 11.4 Anzeige der neuen Wohnung**

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Gefahrerhöhung Ziff. 9 Abschnitt B).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

### **11.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

### **11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der

bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziff. 6.3 Abschnitt A) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Ziff. 6.3 Abschnitt A) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Ziff. 11.6 b) Abschnitt A entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

### **11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

Ziff. 11.6 Abschnitt A gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## **12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

### **12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei**

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 Abschnitt A) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziff. 1 Abschnitt A),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 Abschnitt A) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziff. 1 Abschnitt A).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

### **12.2 Restwerte**

Restwerte werden in den Fällen von Ziff. 12.1 Abschnitt A angerechnet.

### **12.3 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### **12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung**

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Ziff. 1.1 Abschnitt A) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziff. 9.2 a) Abschnitt A) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Ziff. 9.2 b) Abschnitt A)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziff. 13 Abschnitt B), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Ziff. 8 Abschnitt A) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Ziff. 9.2 a) und b) Abschnitt A)) ersetzt.

### **12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziff. 1.1 Abschnitt A) niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 Abschnitt A) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Ziff. 12.1 Abschnitt A in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

### **12.6 Versicherte Kosten**

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziff. 8 Abschnitt A) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Ziff. 8 Abschnitt A) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Ziff. 13 Abschnitt B) gilt Ziff. 12.5 Abschnitt A entsprechend.

## **13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke**

### **13.1 Definitionen**

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Ziff. 6.2 b) Abschnitt A) sind
  - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
  - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
  - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
  - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
  - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Ziff. 13.2 b) Abschnitt A sind Sicherheitsbehältnisse, die aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

### **13.2 Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wert-



- schutzschranke (siehe Ziff. 13.1 b) Abschnitt A) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
- aa) 2 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 1.000,- EURO,
  - bb) 3 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens 2.500,- EURO,
  - cc) 10 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens 10.000,- EURO.

## **14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **14.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### **14.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **14.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 14.1, Ziff. 14.2 a) Abschnitt A ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **14.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **15 Sachverständigenverfahren**

### **15.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **15.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **15.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **15.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht

### **gegeben ist. 15.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## **15.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## **15.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**

### **16.1 Sicherheitsvorschrift**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Ziff. 6.3 Abschnitt A) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

### **16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 16.1 Abschnitt A genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Ziff. 8.1 b) und Ziff. 8.3 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **17 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

### **17.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 9 Abschnitt B kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Ziff. 11 Abschnitt A) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Ziff. 11 Abschnitt A).

### **17.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziff. 9.3 bis Ziff. 9.5 Abschnitt B.

## **18 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **18.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### **18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

### **18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **18.4 Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 18.2 oder Ziff. 18.3 Abschnitt A bei ihm verbleiben.

### **18.5 Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **18.6 Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

### **18.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## Abschnitt B

### **1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**

#### **1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### **1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt

#### **unberührt. 1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) oder zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) jeweils Abschnitt B) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **1.4 Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a) Abschnitt B), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) Abschnitt B) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) Abschnitt B) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1.1 und 1.2 Abschnitt B sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a) Abschnitt B), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) Abschnitt B) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) Abschnitt B) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**

#### **2.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 und 2.4 Abschnitt B zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### **2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

### **2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **3 Dauer und Ende des Vertrages**

### **3.1 Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **3.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### **3.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

## **4 Folgeprämie**

### **4.1 Fälligkeit**

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### **4.2 Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).  
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 4.3 b Abschnitt B) bleibt unberührt.

### 5 Lastschriftverfahren

#### 5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

#### 5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

### 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### 7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfalle zu erfüllen hat, sind: aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziff. 16.1 Abschnitt A);  
bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

**8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles** a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann; jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 8.2 a Abschnitt B) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 8.1 oder Ziff. 8.2 Abschnitt B vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **9 Gefahrerhöhung**

### **9.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### **9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**

- a) Kündigungsrecht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 9.3 Abschnitt B erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer

diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 10 Überversicherung

**10.1** Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

**10.2** Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 11 Mehrere Versicherer

### 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 11.1 Abschnitt B) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziff. 8 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.



## **12 Versicherung für fremde Rechnung**

### **12.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **12.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **12.3 Kenntnis und Verhalten**

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## **13 Aufwendungsersatz**

### **13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### **13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## **14 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **14.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## **15 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **15.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### **15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **15.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **17.1 Form**

So weit gesetzlich keine Textform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. **17.3**

### **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 17.2 Abschnitt B entsprechend Anwendung.

## **18 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **19 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **20 Zuständiges Gericht**

### **20.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **20.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **21 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



# Besondere Bedingungen und Vereinbarungen für die allgemeine Hausratversicherung (VHB 2010) zum Komfort-Schutz (Stand 10/2010)

1. **Innere Unruhen**  
Abweichend von Abschnitt A Ziffer 1.2b) VHB 2010 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
2. **Überspannung**  
2.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.  
2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt. Soweit der Schaden einen Betrag von 1.000,- EURO übersteigt, hat der Versicherungsnehmer die Ursächlichkeit des Blitzes für den Schaden durch Auskunft eines Wetterdienstes, Zeugen oder andere Beweismittel nachzuweisen.
3. **Schäden an Gefriergut**  
3.1 Folgeschäden an Gefriergut infolge eines plötzlichen Ausfall der Energieversorgung, von mehr als 6 Stunden, gelten bis zur Höhe von 500,- EURO versichert.  
3.2 In Erweiterung von VHB 2008 Abschnitt A Ziffer 2 Nr.3 VHB 2010 sind auch Folgeschäden an Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag versichert.  
3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall gemäß Ziffer 3.2 auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 800,-€ begrenzt.
4. **Nutzwärme- und Sengschäden, Verpuffung**  
4.1 Der Versicherer leistet in Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 2.2 VHB 2008 Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.  
4.2 Versichert sind daneben Sengschäden an versicherten Sachen, die durch plötzliche Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen bis zu einem Betrag von 3.500,- EURO.  
4.3 Bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert sind Folgeschäden an versicherten Sachen durch Ruß- und Rauchentwicklung sowie Schäden durch Verpuffung.
5. **PK 7110 - Fahrraddiebstahl - gilt nur bei gesonderter Vereinbarung!**  
5.1 Leistungsversprechen und Definitionen  
Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.  
5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
  - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
  - b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.5.3 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.5.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr.5.2 und Nr.5.3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B Ziffer 8 Nr.1 b) und Nr. 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
5.5 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A Ziffer 9 VHB 2010) für Hausrat begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt max. 5.000,- EURO.
6. **24-Stunden-Schutz für Fahrraddiebstahl**  
Bei Abschluss der Fahrraddiebstahl-Klausel nach Ziffer 5 ist der einfache Diebstahl von Fahrrädern rund um die Uhr versichert. Es entfällt die Verpflichtung, dass das Fahrrad bei Vorhandensein eines Fahrradabstellraums dort abgestellt werden muss. Voraussetzung ist, dass nachweislich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein eigenständiges Schloss gesichert war.
7. **Anprall von Fahrzeugen; Überschall**  
7.1 In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1 Nr. 1 VHB 2010 sind Schäden an versicherten Sachen am Versicherungsort durch den Anprall fremder Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung versichert, sofern das Fahrzeug nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person betrieben wurde.  
7.2 Ergänzend zu Abschnitt A Ziffer 1 Nr. 1 VHB 2010 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge eines Überschallfluges (Überschallknall) versichert.



- 8. Hausrat in Kraftfahrzeugen**
- 8.1 In Erweiterung von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 3 und 7 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
- 8.2 Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
- 8.3 Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht, oder
- 8.4 der Schaden während einer Fahrunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- 8.5 Wird der Diebstahl zur Nachtzeit (zwischen 22.00h und 6.00h) verübt und sind die Voraussetzungen gemäß Nr.8.3 bis 8.4 nicht gegeben, ist die Entschädigung auf 800,- EURO begrenzt. Für die Entschädigung ist statt des Neuwertes der Zeitwert der versicherten Sachen maßgeblich.
- 8.6 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 13 sowie für Foto-, Film- und Video-, Computer-, Musikabspielgeräte und deren Zubehör, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
- 8.7 Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2% der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.600,- EURO begrenzt. 8.8 Der durch den Einbruch entstandene Schaden an den Fahrzeugen fällt nicht unter den Versicherungsschutz.
- 9. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel**
- 9.1 Ergänzend zu Abschnitt A Ziffer 1 Nr. 1 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW) bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
- 10. Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen**
- 10.1 Abweichend von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 2 ist ein Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.
- 10.2 Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall beträgt 2.000,- EURO.
- 11. Einfacher Diebstahl**
- 11.1 Abweichend von den VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Waschmaschinen und Trockner laut der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- 11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2500,- EURO begrenzt.
- 12. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt**
- 12.1 Abweichend von den VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 1 und 2 und Ziffer 7 Nr. 3 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt /Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer, Behandlungsraum, Hotelzimmer oder einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten separaten Raum entwendet werden.
- 12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie z.B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer.
- 12.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.500,- EURO begrenzt.
- 13. Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen**
- 13.1 Für Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz unter nachfolgenden Bedingungen auch für Schäden durch Diebstahl.
- 13.2 Ist der Kinderwagen nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen (Fahrrad-) Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellungsmöglichkeit nachzukommen.
- 13.3 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- 13.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A Ziffer 9 VHB 2010) für den Hausrat begrenzt.
- 13.5 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010 Anwendung.
- 13.6 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010 leistungsfrei sein. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010 Anwendung.
- 14. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer**
- 14.1 In Erweiterung von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 6 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
- 14.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.
- 15. Trickdiebstahl**
- 15.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 4 a) aa) VHB 2010 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Personen, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in dessen Wohnung anwesend sind, in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Trickdiebstahl) entwendet werden.
- 15.2 Der Versicherungsnehmer hat den Trickdiebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
- 15.3 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000,- EURO begrenzt.



- 16. Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)**  
Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 4 VHB 2010 besteht abweichend von Abschnitt A Ziffer 6 Nr. 3 und Ziffer 7 Nr.4 VHB 2010 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
- 17. Schäden durch Vandalismus, auch wenn sich der Täter in die versicherten Räume eingeschlichen hat.**  
Als Erweiterung zu Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 3 VHB 2010 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 2 c) VHB 2010 bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 18. Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern**  
18.1 Mitversichert sind in Erweiterung der VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 6 sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.  
Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.  
18.2 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.  
18.3 Voraussetzung für die Erweiterung ist, dass der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen höchstens 20 % der Versicherungssumme beträgt. Dieser Wert ist bei der Ermittlung der gesamten Hausratversicherungssumme zu berücksichtigen. Wird der Wert von 20% der Versicherungssumme überschritten, so besteht kein Versicherungsschutz.
- 19. Hausratgegenstände in Garagen am Wohnort**  
19.1 In Erweiterung des Abschnittes A Ziffer 6 Nr. 3 d) der VHB 2010 ist auch der Hausrat in Garagen am Wohnort des Versicherungsnehmers mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen.  
19.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 3.000,- EURO begrenzt.
- 20. Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt**  
20.1 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2 und Ziffer 7.3 der VHB 2010 ist einfacher Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.  
20.2 Nicht versichert sind Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 13 VHB 2010, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer, sowie Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.  
20.3 Auf den Entschädigungsbetrag wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,- EURO in Abzug gebracht.
- 21. Außenversicherung**  
21.1 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 Nr. 6 a) VHB 2010 ist die Entschädigungsgrenze auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 30.000,- EURO begrenzt.  
21.2 Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A Ziffer 13 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.  
21.3 Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 22. Technische und optische Sicherungsanlagen**  
22.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 6 Nr. 2 c) und abweichend von Abschnitt A Ziffer 6 Nr. 4 VHB 2010 gehören technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt zum Hausrat.  
Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.  
22.2 Die Entschädigungsgrenze beträgt 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000,- EURO.
- 23. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden**  
Abweichend von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 12 Nr. 5 und 6 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 500,- EURO keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 24. Missbrauch von Kontokarten, Telefonmissbrauch**  
24.1 Nach einem Versicherungsfall gemäß Abschnitt A Ziffer 3 VHB 2010 durch Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten durch den Täter entstandene Vermögensverluste des Versicherungsnehmers werden erstattet.  
24.2 Erstattet werden auch Mehrkosten des Versicherungsnehmers, die durch den Missbrauch einer Telefonverbindung im Versicherungsort durch den Täter im Rahmen eines Einbruchdiebstahles entstehen.  
24.3 Die Entschädigungsleistung für die Fälle nach Ziff. 24.1 und 24.2 ist auf 500,- EURO pro Versicherungsfall und -jahr beschränkt.
- 25. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**  
25.1 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 a) VHB 2010 beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall 35 % der vereinbarten Versicherungssumme.  
25.2 Gemäß Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2010 ist Bargeld, das unverschlossen aufbewahrt wird, bis 3 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 2.000,- EURO, versichert.  
25.3 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2010 sind Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die unverschlossen aufbewahrt werden, bis 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 5.000,- EURO, versichert.  
25.4 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2010 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die unverschlossen aufbewahrt werden, bis 20 % der vereinbarten Versicherungssumme versichert.  
25.5 Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken, besonders darauf zu achten, dass Einzelstücke über einen Wert von 1.000,- EURO unter anderem mit einem Nachweis in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis im Schadenfall nachzuweisen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein. Wir verweisen auf Abschnitt B Ziffer 8 Nr. 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2010).



## 26. Regen- und Schmelzwasser

26.1 Abweichend von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 4 sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee oder Eis oder deren Folgen entstehen bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1000,- EURO mitversichert. 26.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch

- a) Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder anderen Öffnungen,
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- c) einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau.

## 27. Mitversicherung von Rückstauschäden

27.1. Im Komfort-Schutz ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau bis 5 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

27.2 Voraussetzung für die Mitversicherung von Rückstauschäden ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.

27.3 Im Schadenfall wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- EURO abgezogen.

## 28. Wasserverlust

28.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8 VHB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A Ziffer 4 VHB 2010 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

28.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500,- EURO.

## 29. Schäden durch innen liegende Regenfallrohre

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 4 Nr. 2 VHB 2010 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## 30. Erweiterte Bewachungskosten

Die in Abschnitt A Ziffer 8 f) VHB 2010 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten wird auf 72 Stunden erhöht.

## 31. Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls

31.1 Wir ersetzen die Kosten der Schlossänderung auch, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A Ziffer 6.3 VHB 2010) oder von Wertbehältnissen, die sich am Versicherungsort befinden, durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.

31.2 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- EURO begrenzt.

## 32. Erweiterte Kostentragung für Hotelunterbringung

Die in Abschnitt A Ziffer 8 c) VHB 2010 genannte Höchstgrenze für die Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall wird auf 200 Tage und die Entschädigungsgrenze auf 2 % der Versicherungssumme pro Tag erhöht.

## 33. Rückreisekosten aus dem Urlaub

33.1 Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A Ziffer 6.3 VHB 2010) zu reisen.

33.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

33.3 Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

33.4 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

33.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

33.6 Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000,- EURO übernommen.

## 34. Umzugskosten

34.1 Abweichend von VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 8 werden angefallene Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, ersetzt.

34.2 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall und auf 1.000,- EURO begrenzt.

## 35. Lagerkosten

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8. d) VHB 2010 werden die Kosten für die Dauer der Einlagerung, längstens für 200 Tage, ersetzt.

## 36. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

36.1 Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß Abschnitt A Ziffer 8 i) VHB 2010 die hierfür anfallenden Kosten.

36.2 Die Entschädigungsgrenze beträgt 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.500,- EURO.

## 37. Datenrettungskosten

37.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.





- 37.2 Ausschlüsse
- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
    - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
    - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs. Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 1.000,- EURO.
- 38. Sachverständigenverfahren**
- 38.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 15 Nr. 6 VHB 2010 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 10.000,- EURO beläuft.
- 38.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.000,- EURO begrenzt.
- 39. Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts**
- 39.1 In Ergänzung zu Abschnitt B Ziffer 9 VHB 2010 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort bis zu 3 Monaten keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung. Längerfristige Aufstellungen sind von Beginn anzumelden.
- 39.2 Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.
- 40. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
- Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2010) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.
- 41. Künftige Bedingungsverbesserungen**
- Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 42. Sicherheitsvorschriften**
- 42.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 42.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 42.3 Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 42.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Abschnittes B Ziffer 8 VHB 2010 leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Zu den weiteren Rechtsfolgen siehe Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010.
- 43. Grobe Fahrlässigkeit**
- 43.1 In Erweiterung von Abschnitt B Ziffer 16 Nr. 1 b) VHB 2010 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.
- 43.2 Dieser Verzicht gilt für Schäden bis 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 30.000,- EURO.
- 43.3. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 2 aufgeführten Betrag übersteigt, findet Abschnitt B Ziffer 8 Nr. 3 a) VHB 2010 Anwendung.
- 43.4 Unberührt der Vereinbarung nach Nr. 1 macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten nur noch bei Verletzung der zuvor genannten vereinbarten Sicherheitsvorschriften von dem Recht Gebrauch, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 44. Erhöhung des Vorsorgebetrages**
- Die in Abschnitt A Ziffer 9 Nr. 2 b) VHB 2010 vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 15 % erweitert.
- 45. Erweiterter Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel**
- Der Versicherungsschutz für einen Doppelwohnsitz gemäß Abschnitt A Ziffer 11 Nr. 2 VHB 2010 wird erweitert auf eine Übergangszeit von 3 Monaten.
- 46. Beitragsfreistellung der Versicherung während der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers**
- 46.1 Die Beitragsfreistellung unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes aller in diesem Vertrag enthaltenen Risiken erfolgt bei einer Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers von mehr als 3 Monaten für die Dauer von einem Jahr. 46.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer
- sich mindestens im 23. Lebensjahr befindet und das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  - vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 3 Jahre ununterbrochen beschäftigt war.
  - Die Zeiten einer Ausbildung, Lehre oder Studium bleiben unberücksichtigt.
- 46.3 Eine Beitragsfreistellung der Versicherung erfolgt nicht bei
- Eintritt in den Vorruhestand,
  - einer Frühpensionierung,
  - der Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen,
  - Erhalt von Schlechtwetter- bzw. Kurzarbeitergeld,





- Erhalt einer Abfindung oder Abfindungsverträgen,
- Mutterschutz oder Erziehungsurlaub,
- einem Beitragsrückstand von über 12 Monaten.

46.4 Die Beitragsfreistellung kann erstmalig nach einer Wartezeit von 1 Jahr nach Abschluss dieser Zusatzdeckung beantragt werden. Die Frist wird vom Beginndatum des versicherten Risikos an gerechnet. Danach -bis zur Mitteilung gem. Ziffer 5- beantragte Risiken fallen automatisch unter den Versicherungsschutz. Eine Arbeitslosigkeit darf während dieser Zeit nicht bestehen.

46.5 Die Beitragsfreistellung ist vom Versicherungsnehmer zu beantragen, wobei entsprechende Unterlagen über den Nachweis der Arbeitslosigkeit und zum Beschäftigungsverhältnis der vorausgegangenen 3 Jahre einzureichen sind.

46.6 Die Beitragsfreistellung für die Dauer von 12 Monaten erfolgt entweder

- ab der auf die Meldung gem. Ziffer 5 folgenden Fälligkeit oder
- sofern Beitragsrückstände bestehen und ein qualifiziertes Mahnverfahren läuft, rückwirkend ab der ersten offenen Fälligkeit. Die offenen Beiträge werden hierbei storniert.

46.7 Während des Freistellungszeitraumes neu hinzukommende Risiken oder Erweiterungen bestehender Deckungen können nur gegen Beitragszahlung vereinbart werden.

46.8 Hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet, erlischt diese Zusatzdeckung automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zur darauf folgenden Hauptfälligkeit.

46.9 Bei einer erneuten, während der Versicherungsdauer eintretenden Arbeitslosigkeit, hat der Versicherungsnehmer wiederum Versicherungsschutz, wenn die vorgenannten Voraussetzungen, insbesondere Ziffern 2 und 5, erfüllt sind.

#### **47. Selbstbehalt (sofern vereinbart)**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### **48. PK 7712 KEIN ABZUG WEGEN UNTERVERSICHERUNG (VHB) (sofern vereinbart)**

48.1 Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ Ziff. 12 Nr. 5 VHB 2010 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern die Versicherungssumme mindestens 650,- EURO je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

48.2 Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

48.3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.



# Besondere Bedingungen und Vereinbarungen für die allgemeine Hausratversicherung (VHB 2010) zum Klassik-Schutz (Stand 10/2010)

1. **Überspannung**
  - 1.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
  - 1.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 15.000,- EURO begrenzt. Soweit der Schaden einen Betrag von 1.000,- EURO übersteigt, hat der Versicherungsnehmer die Ursächlichkeit des Blitzes für den Schaden durch Auskunft eines Wetterdienstes, Zeugen oder andere Beweismittel nachzuweisen.
2. **Schäden an Gefriergut**
  - 2.1 Folgeschäden an Gefriergut infolge eines plötzlichen Ausfall der Energieversorgung, von mehr als 6 Stunden, gelten bis zur Höhe von 300,- EURO versichert.
  - 2.2 In Erweiterung von VHB 2008 Abschnitt A Ziffer 2 Nr.3 VHB 2010 sind auch Folgeschäden an Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag versichert.
  - 2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall gemäß Ziffer 2.2 auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 500,- EURO begrenzt.
3. **Nutzwärme- und Sengschäden, Verpuffung**
  - 3.1 Der Versicherer leistet in Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 2.2 VHB 2008 Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
  - 3.2 Versichert sind daneben Sengschäden an versicherten Sachen, die durch plötzliche Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen bis zu einem Betrag von 1.500,- EURO.
  - 3.3 Bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert sind Folgeschäden an versicherten Sachen durch Ruß- und Rauchentwicklung sowie Schäden durch Verpuffung.
4. **PK 7110 - Fahrraddiebstahl --gilt nur bei gesonderter Vereinbarung!**
  - 4.1. **Leistungsversprechen und Definitionen**

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
  - 4.2. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
    - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
    - b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
  - 4.3. **Besondere Obliegenheiten im Schadenfall**
    - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
    - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
  - 4.4. **Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr.4.2 und Nr.4.3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B Ziffer 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
  - 4.5. **Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A Ziffer 9 VHB 2010) für Hausrat begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt max. 3.000,- EURO.
5. **Anprall von Fahrzeugen; Überschall**
  - 5.1 In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1 Nr. 1 VHB 2010 sind Schäden an versicherten Sachen am Versicherungsort durch den Anprall fremder Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung versichert, sofern das Fahrzeug nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person betrieben wurde.
  - 5.2 Ergänzend zu Abschnitt A Ziffer 1 Nr. 1 VHB 2010 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge eines Überschallfluges (Überschallknall) versichert.
6. **Einfacher Diebstahl**
  - 6.1 Abweichend von den VHB 2010 Abschnitt A Ziffer 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Waschmaschinen und Trockner laut der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
  - 6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1000,- EURO begrenzt.
7. **Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen**
  - 7.1 Für Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz unter nachfolgenden Bedingungen auch für Schäden durch Diebstahl.
  - 7.2 Ist der Kinderwagen nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen (Fahrrad-) Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.
  - 7.3 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

- 7.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme, max.500,- EURO (siehe Abschnitt A Ziffer 9 VHB 2010) für den Hausrat begrenzt.
- 7.5 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen oder sonstige Identifikationsnummer oder –kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B 8 VHB 2010 Anwendung.
- 7.6 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010 leistungsfrei sein. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010 Anwendung.
- 8. Technische und optische Sicherungsanlagen**
- 8.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 6 Nr. 2 c) und abweichend von Abschnitt A Ziffer 6 Nr. 4 VHB 2010 gehören technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt zum Hausrat. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
- 8.2 Die Entschädigungsgrenze beträgt 3 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 1.500,- EURO.
- 9. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**
- 9.1 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 a) VHB 2010 beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- 9.2 Gemäß Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2010 ist Bargeld, das unverschlossen aufbewahrt wird, bis 2 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 1.000,- EURO, versichert.
- 9.3 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2010 sind Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die unverschlossen aufbewahrt werden, bis 3 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 2.500,- EURO, versichert.
- 9.4 Abweichend von Abschnitt A Ziffer 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2010 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die unverschlossen aufbewahrt werden, bis 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 10.000,- EURO versichert.
- 9.5 Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken, besonders darauf zu achten, dass Einzelstücke über einen Wert von 1.000,- EURO unter anderem mit einem Nachweis in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis im Schadenfall nachzuweisen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein. Wir verweisen auf Abschnitt B Ziffer 8 Nr. 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2010).
- 10. Wasserverlust**
- 10.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8 VHB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A Ziffer 4 VHB 2010 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150,- EURO.
- 11. Schäden durch innen liegende Regenfallrohre**
- In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 4 Nr. 2 VHB 2010 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 500,- EURO begrenzt.
- 12. Erweiterte Kostentragung für Hotelunterbringung**
- Die in Abschnitt A Ziffer 8 c) VHB 2010 genannte Höchstgrenze für die Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall wird auf 150 Tage erhöht.
- 13. Rückreisekosten aus dem Urlaub**
- 13.1 Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A Ziffer 6.3 VHB 2010) zu reisen.
- 13.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers Schadenort notwendig ist.
- 13.3 Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
- 13.4 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- 13.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
- 13.6 Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 2.000 EUR übernommen.
- 14. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen**
- 14.1 Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß Abschnitt A Ziffer 8 i) VHB 2010 die hierfür anfallenden Kosten.
- 14.2 Die Entschädigungsgrenze beträgt 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 750,- EURO.
- 15. Sachverständigenverfahren**
- 15.1 In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 15 Nr. 6 VHB 2010 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 10.000,- EURO beläuft.
- 15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EURO begrenzt.
- 16. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
- Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2010) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.
- 17. Künftige Bedingungsverbesserungen**
- Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## **18. Sicherheitsvorschriften**

- 18.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 18.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 18.3 Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 18.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Abschnittes B Ziffer 8 VHB 2010 leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Zu den weiteren Rechtsfolgen siehe Abschnitt B Ziffer 8 VHB 2010.

## **19. Grobe Fahrlässigkeit**

- 19.1 In Erweiterung von Abschnitt B Ziffer 16 Nr. 1 b) VHB 2010 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.
- 19.2 Dieser Verzicht gilt für Schäden bis 15 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000,- EURO.
- 19.3 Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 2 aufgeführten Betrag übersteigt, findet Abschnitt B Ziffer 8 Nr. 3 a) VHB 2010 Anwendung.
- 19.4 Unberührt der Vereinbarung nach Nr. 1 macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten nur noch bei Verletzung der zuvor genannten vereinbarten Sicherheitsvorschriften von dem Recht Gebrauch, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **20. Erweiterter Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel**

Der Versicherungsschutz für einen Doppelwohnsitz gemäß Abschnitt A Ziffer 11 Nr. 2 VHB 2010 wird erweitert auf eine Übergangszeit von 2 Monaten.

## **21. Selbstbehalt (sofern vereinbart)**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten wird Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **22. PK 7712 KEIN ABZUG WEGEN UNTERVERSICHERUNG (VHB) (sofern vereinbart)**

- 22.1 Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ Ziff. 12 Nr. 5 VHB 2010 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern die Versicherungssumme mindestens 650,- € je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.
- 22.2 Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
- 22.3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
- Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## **Klauseln zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (PK VHB 2010 Versicherungssummenmodell)**

**Die einzelnen Klauseln gelten nur dann,  
wenn entsprechend Versicherungsschutz beantragt worden ist!**

### **PK 7212 IN DAS GEBÄUDE EINGEFÜGTE SACHEN (VHB)**

Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

### **PK 7213 HAUSRAT AUSSERHALB DER STÄNDIGEN WOHNUNG (VHB)**

Abweichend von Abschnitt „A“ Ziff. 6 VHB 2010 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

### **PK 7214 EINGELAGERTE HAUSRATGEGENSTÄNDE (VHB)**

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

### **PK 7711 SACHEN MIT GESONDERT VEREINBARTER VERSICHERUNGSSUMME (VHB)**

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Abschnitt „A“ Ziff. 6 1. und Ziff. 6 2. VHB 2010 nicht als Teil des Hausrats.
2. Abschnitt „A“ Ziff. 12 4. VHB 2010 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Abschnitt „A“ Ziff. 9 4. VHB 2010. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird

der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß Abschnitt „A“ Ziff 10 VHB 2010.
5. Außenversicherungsschutz gemäß Abschnitt „A“ Ziff. 7 VHB 2010 besteht nicht.

---

## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2008

Stand 01.01.2017

---

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1 Vertragsgrundlage                | 8 Lawinen                                     |
| 2 Versicherte Gefahren und Schäden | 9 Vulkanausbruch                              |
| 3 Überschwemmung, Rückstau         | 10 Nicht versicherte Schäden                  |
| 4 Erdbeben                         | 11 Besondere Obliegenheiten                   |
| 5 Erdsenkung                       | 12 Wartezeit, Selbstbehalt                    |
| 6 Erdrutsch                        | 13 Kündigung                                  |
| 7 Schneedruck                      | 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages |

---

## Leistungsversprechen als Annex zu den VGB 2008, VHB 2010 und AStB 2008

---

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

### 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2010),
- c) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.



## 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (**gilt nur für Privat**).
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziff. 3).

## 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- c) Allgemeine Sturmversicherung (AStB 2008) Der Versicherungsnehmer hat
  - aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
  - bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
  - cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten; dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
  - ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziff. 8.3 Abschnitt B der VGB 2008, VHB 2010 oder AStB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziff. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziff. 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

---

# Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008) und Klauseln

Stand 01.01.2008

---

## Abschnitt A (Seite 1 - 4)

1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall	7.1 Entschädigung als Sachleistung
2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie	7.2 Entschädigung als Geldleistung
3 Versicherte und nicht versicherte Sachen	8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
4 Versicherte Kosten	9 Wohnungswechsel
5 Versicherungsort	10 Besondere gefahrerhöhende Umstände
6 Anpassung der Versicherung	11 Sicherheitsvorschrift

## Abschnitt B (Seite 5 - 11)

1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	11 Mehrere Versicherer
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	12 Versicherung für fremde Rechnung
3 Dauer und Ende des Vertrages	13 Aufwendungsersatz
4 Folgeprämie	14 Übergang von Ersatzansprüchen
5 Lastschriftverfahren	15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
6 Ratenzahlung	16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	18 Repräsentanten
9 Gefahrerhöhung	19 Verjährung
10 Überversicherung	20 Gerichtsstand
	21 Anzuwendendes Recht

## Klauseln 732, 735, 753 (Seite 12)

---

### Abschnitt A

#### **1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall**

##### **1.1 Versicherungsfall**

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziff. 3 Abschnitt A), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

##### **1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
  - cc) Sturm, Hagel,
  - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### **2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

##### **2.1 Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

##### **2.2 Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

##### **2.3 Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### **3 Versicherte und nicht versicherte Sachen**

##### **3.1 Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### 3.2 Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Platten aus Glaskeramik,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

### 3.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

## 4 Versicherte Kosten

### 4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

### 4.2 Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziff. 3 Abschnitt A),
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

## 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

## 6 Anpassung der Versicherung

### 6.1 Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

### 6.2 Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

### 6.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

## 7.1 Entschädigung als Sachleistung

### 7.1.1 Sachleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Ziff. 3 Abschnitt A) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- c) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur - soweit dies besonders vereinbart ist - in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziff. 4 Abschnitt A).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

### 7.1.2 Abweichende Entschädigungsleistung

- a) Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziff. 7.1.1 Abschnitt A beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- b) Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- c) Wird Unterversicherung nach Ziff. 7.2.5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- c) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 7.1.3 Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen (siehe Ziff. 4.1 a) Abschnitt A) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

### 7.1.4 Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziff. 4 Abschnitt A) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Ziff. 7.1.2 d) Abschnitt A gelten entsprechend für die

### versicherten Kosten. 7.1.5 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziff. 4 Abschnitt A) gilt die Kürzung entsprechend.

## 7.2 Entschädigung als Geldleistung

### 7.2.1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziff. 3 Abschnitt A), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziff. 4 Abschnitt A).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 7.2.2 Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

### 7.23 Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziff. 4 Abschnitt A) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Ziff. 7.2.1 e) Abschnitt A gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

### 7.2.5 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziff. 4 Abschnitt A) gilt die Kürzung entsprechend.

### 7.2.6 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

## 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

### 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### 8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung

### fällig. 8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 8.1, 8.2 a) und Ziff. 8.2 b) Abschnitt A ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## **8.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **9 Wohnungswechsel**

### **9.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **9.2 Mehrere Wohnungen**

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### **9.3 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach

### **Umzugsbeginn. 9.4 Anzeige der neuen Wohnung**

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

### **9.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

### **9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziff. 5 Abschnitt A) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Ziff. 5 Abschnitt A) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

### **9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

Ziff. 9.6 Abschnitt A gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## **10 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

### **10.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 9 Abschnitt B kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes - gleich welcher Art - verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

### **10.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziff. 9.3 bis Ziff. 9.5 Abschnitt B

## **11 Sicherheitsvorschrift**

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

## Abschnitt B

### **1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### **1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### **1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) oder zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) jeweils Abschnitt B muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **1.4 Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) jeweils Abschnitt B stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1.1 und 1.2 Abschnitt B sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. **1.6**

#### **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) jeweils Abschnitt B erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**

#### **2.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 und 2.4 Abschnitt B zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

## 2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

## 2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 3 Dauer und Ende des Vertrages

### 3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum

### 3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. **3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

### 3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 3.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt vereinbart ist, gilt
    - aa) als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
    - bb) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- b) Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder Betriebsstätte.

## 4 Folgeprämie

### 4.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 4.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.



- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. **4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 4.3 b Abschnitt B) bleibt unberührt.

## **5 Lastschriftverfahren**

### **5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### **5.2 Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **6 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## **7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **7.1 Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### **7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziff. 11 Abschnitt A);
  - bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.  
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

## 8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 8.2 a) Abschnitt B ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist. **8.3**

### Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 8.1 oder Ziff. 8.2 Abschnitt B vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.  
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## 9 Gefahrerhöhung

### 9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Ziff. 10 Abschnitt A).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll

### 9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 9.3 Abschnitt B erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - ca) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 10 Überversicherung

**10.1** Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

**10.2** Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 11 Mehrere Versicherer

### 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 11.1 Abschnitt B) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziff. 8 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## **12 Versicherung für fremde Rechnung**

### **12.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **12.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **12.3 Kenntnis und Verhalten**

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## **13 Aufwendungsersatz**

### **13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### **13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## **14 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **14.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## **15 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **15.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### **15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **15.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **17.1 Form**

Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. **17.3**

### **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 17.2 Abschnitt B entsprechend Anwendung.

## **18 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **19 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **20 Gerichtsstand**

### **20.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **20.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **21 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **732 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik**

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### **735 Waren und Dekorationsmittel**

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
2. Ersetzt werden
  - a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### **753 Werbeanlagen**

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
  - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
  - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.  
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von Ziff. 1 b) aa) Abschnitt A AGIB 2008 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.